

Der Stärke-, Zucker- und Trockensubstanzgehalt wurde durch die Phosphorsäuredüngung nicht einheitlich verändert. Der Stärkegehalt der Kartoffeln auf Schotterboden, Neuland, wurde nur durch Dicalciumphosphat zweimal und Rhenaniaphosphat zweimal, der Trockensubstanzgehalt nur durch Superphosphat zweimal und Rhenaniaphosphat zweimal erhöht. Durch die übrigen Phosphate fand entweder keine Veränderung oder eine Verringerung an beiden statt.

Der Zuckergehalt der Zuckerrübe auf schwerem Lehmboden erfuhr durch die Phosphorsäuredüngung im allgemeinen eine Erhöhung, besonders durch die zweifachen Gaben. Der Trockensubstanzgehalt wurde in den meisten Fällen etwas gedrückt.

Der Gehalt der Kartoffeln an Stärke auf tertiärem Kiessandboden wurde nur durch Rhenaniaphosphat und Superphosphat vermehrt, im Trockensubstanzgehalt trat durch die Phosphorsäuredüngung keine bedeutende Zu- oder Abnahme ein.

Die Bodenart nach ihrer Zusammensetzung hatte im allgemeinen wenig Einfluß auf die Verwertung der geprüften Düngemittel, jedoch hatte die Reaktion der Böden einen gewissen Einfluß auf die Wirksamkeit der verschiedenen Phosphate. Zweifellos war trotzdem der Erfolg der angewandten Phosphorsäuredüngungsmittel nur in geringerem Maße von der Reaktion der Böden, hauptsächlich dagegen von der arteigenen Wirksamkeit des betreffenden Phosphorsäuredüngers abhängig, besonders da es sich bei den Böden nicht um wesentliche Reaktionsunterschiede handelte.

Wenn schließlich auch eine Zusammenfassung der Ergebnisse auf sämtlichen Bodenarten und zu sämtlichen Früchten wegen ihrer typischen Verschiedenheiten nicht vollkommen einwandfrei erscheint, so sei doch unter Hinweis auf die allgemein gute Wirkung aller Phosphate zur besseren Orientierung noch angeführt, daß sich im Überblick der Versuche Superphosphat und Rhenaniaphosphat als fast gleichwertig erwiesen haben, und der Abstand des Rhenaniaphosphates gegen Superphosphat nur gering ist. Dicalciumphosphat steht wenig hinter diesen beiden zurück. Thomasmehl reicht sich an letzter Stelle hinter Superphosphat, Rhenaniaphosphat und Dicalciumphosphate ein.

Weitere eingehende Versuche unsererseits sind teils im laufenden, teils in Vorbereitung, um die interessanten und wichtigen Beziehungen zwischen Boden- bzw. Düngephosphorsäure und Pflanzenart einerseits, zwischen Bodenreaktion, physiologischer Reaktion der Düngemittel und Pflanzenertrag anderseits festzustellen. [A. 127.]

## Die Neuheitsschädlichkeit<sup>1)</sup>.

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM.

(Vorgetragen auf der Hauptversammlung Rostock i. M., Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.)

(Eingeg. 6. 6. 1924.)

1. Die Frage, ob in einer technischen Schöpfung objektiv eine Erfindung zu erblicken ist, hängt von den Gegenständen ab, die als bekannt zum Vergleiche herangezogen werden sollen. Es handelt sich darum, ob in demjenigen, was als Stand der Technik angenommen wird, der Gedanke derartig enthalten ist, daß ihm die in der beanspruchten Erfindung gegebene Verkörperung

<sup>1)</sup> Die unter 2., 3., 5., 6. behandelten Fragen sind vom Patentausschusse des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums“, Gewerblicher Rechtsschutz 1924, S. 63, behandelt worden.

seitens des Sachverständigen entnommen werden kann, ohne daß hierzu schöpferische Tätigkeit notwendig wäre. Hiergegen wird gewöhnlich der Einwand erhoben, daß der schaffende Techniker in den meisten Fällen die ihm später entgegengehaltenen Tatsachen nicht gekannt hat, er also ohne wirkliche Kenntnis der angenommenen Umstände zu der geistigen Schöpfung gekommen ist. Die neuheitsschädlichen Tatsachen sind aber im Grunde genommen nur als Beweismittel gegen das Vorliegen des originellen Schaffens anzusehen. Man sagt sich, daß, sobald bereits einmal eine Erfindung gleicher Art bekanntgegeben ist, hiermit dargetan ist, daß keine eigene Schöpfung vorliegt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Frage zu beurteilen, welche Tatsachen man als neuheitsschädlich anzusehen hat.

Es kann gefragt werden, ob man den Kreis der neuheitsschädlichen Gegenstände weit oder eng ziehen will. Maßgebend muß allein sein, wie nach den Verhältnissen der Technik ein Bekanntwerden eines technischen Gedankens anzunehmen ist. Ist die Äußerung in der Weise erfolgt, daß hierin eine Bekanntgabe für die Öffentlichkeit erblickt werden muß, so ist zu folgern, daß eine selbständige Neuschöpfung nicht vorliegt, auch wenn tatsächlich der später arbeitende Techniker die alte Tatsache nicht gekannt hat. Falls dagegen der ältere Gedanke nicht für die Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde, muß man damit rechnen, daß er nicht zum Stande der Technik gezählt werden kann. Es fehlt also der Beweis, daß der Gedanke bereits vorhanden war.

2. Die erste Frage über den Umfang der neuheitsschädlichen Tatsachen bezieht sich auf das Alter der Druckschriften. Das Patentgesetz 1877 erklärte alle öffentlichen Druckschriften unabhängig vom Zeitpunkte des Erscheinens als neuheitsschädlich. Das Patentgesetz 1891 führte die jetzt bestehende Beschränkung von 100 Jahren ein. Die äußere Veranlassung hierzu war, daß dem Patente auf Herstellung des Lanolins Veröffentlichungen des Dioskorides und mittelalterliche Druckschriften entgegengehalten wurden. Man sagte sich, daß es unbillig wäre, durch Veröffentlichungen, die in gleicher Form von der modernen Technik nicht aufgenommen werden können, den Schöpfer um den verdienten Lohn zu bringen. Ausschlaggebend bei der Einführung der Hundertjahrklausel war, daß die alte Bekanntgabe in gleicher Weise nicht für das neuzeitliche Gewerbe nutzbar war. Selbst wenn dies tatsächlich möglich gewesen wäre, hätte man die praktische Anwendung für ausgeschlossen gehalten, so daß deshalb eine geistige Neuschöpfung notwendig geworden wäre. Die österreichischen Gesetzgeber, die sich ja sonst dem deutschen Gesetze eng anschlossen, waren daher bei der Ablehnung der deutschen Bestimmung mit ihrer Begründung im Unrechte, daß man archivarische Forschungen nach vergessenen Erfindungen ausschließen müsse. Gewerbliche Neuerungen können nicht ausschließlich dadurch eingeführt werden, daß man einfach ohne sonstige geistige oder technische Arbeit das übernimmt, was man planmäßig oder zufällig in alten Druckschriften gefunden hat.

Augenblicklich dürfte Einigkeit bestehen, daß man eine gewisse zeitliche Grenze für die Berücksichtigung von Druckschriften gegen die Neuheit von Erfindungen festsetzen soll. Meinungsverschiedenheit tritt nur hinsichtlich des zu wählenden Zeitraumes auf, ob man die Grenze des jetzigen Gesetzes von 100 Jahren beibehalten oder eine kürzere Grenze von 50 Jahren wählen soll. Jede dieser Grenzen hat natürlich etwas Willkürliches. Man kann nur von rein praktischen Erwägungen ausgehen. Die Frage läuft im wesentlichen darauf hinaus, ob die Kenntnisse der modernen Technik erst seit einem

halben Jahrhundert geschaffen sind oder einem ganzen. Eine einheitliche Antwort für alle Industrien ist nicht zu geben, denn manche Industriezweige sind jüngeren Datums, während andere eine ältere Entwicklung zeigen. Für die Entscheidung muß man die praktische Frage in Betracht ziehen, daß mit der Einführung einer fünfzigjährigen Sperrfrist ein Teil der deutschen Patentschriften von der Berücksichtigung für die Entscheidung über die Patentfähigkeit ausgeschlossen wären. Man muß aber für Deutschland wohl den Inhalt der deutschen Patentschriften als Besitzstand der Technik annehmen. Ein Teil der deutschen Patentschriften sind in die Handbücher übergegangen, ein anderer Teil wörtlich in Sammelbüchern später wieder abgedruckt, so daß manche Patentschriften, die ursprünglich vor 50 Jahren erschienen waren, doch bei der Prüfung berücksichtigt werden müßten. Man kann nicht das ursprüngliche erste Datum einer Patentschrift oder sonstigen Veröffentlichung allein als maßgeblich annehmen, wenn ein Neudruck vorliegt. Aus diesem Grunde würde die Sperrfrist von 50 Jahren auch nicht immer eine Erleichterung der amtlichen Prüfung, wie man erhofft, herbeiführen. Im Gegenteil müßte zunächst eine Erschwerung stattfinden, denn das Patentschriftenmaterial, das heute nur nach Patentnummern geordnet ist, müßte nach späteren Druckschriften umgestellt werden, was gewiß keine leichte Arbeit bedeuten würde. Die oft behauptete Belastung der Prüfung durch die alte Literatur besteht auch nicht in dem angenommenen Maße, denn das Material ist ja seit langer Zeit systematisch eingeordnet. Der Hinweis, daß England die Fünfzigjahrklausel besitzt, kann für deutsche Verhältnisse nicht maßgebend sein, denn in England wurde die Prüfung erst spät eingeführt, so daß dort eine Beschränkung erwünscht war. Auch der Einwand, daß die hundertjährige Frist eine Belastung mit der sogenannten papiernen Technik veranlaßt, ist nicht stichhaltig. Wenn ein technischer Gedanke angewendet werden kann, so ist er nicht bedeutungslos und muß seiner Wiederholung entgegenstehen. Zeigt sich aber, daß die ältere Veröffentlichung in der geschilderten Ausführungsform nicht benutzbar ist, so kann sie die Neuerung, die durch eine Abweichung lebensfähig geworden ist, nicht vorwegnehmen. Als Beispiel sei auf das *Nernstlich* verwiesen, das einen alten unpraktischen Vorschlag durch eine erforderliche Erkenntnis erst in der Technik einführte. Die sogenannte papiere Technik, die nur als Schlagwort gegen unbedeutende Vorveröffentlichungen anzusehen ist, trägt im Gegenteil zur Klärung des neuen Erfindungsgedankens bei, ist also für die Prüfung auch im Sinne des späteren Erfinders nützlich, sobald in irgendeiner Hinsicht eine Neuerung vorliegt.

Bei der etwaigen Einführung der Fünfzigjahrklausel ist noch zu berücksichtigen, daß die Bestimmung im § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes über die Nichtpatentierung wegen des Schutzes in einem älteren deutschen Patente dann eine Abänderung erfahren müßte. Absichtlich fehlt hier eine zeitliche Beschränkung. Die Verringerung der zu berücksichtigenden deutschen Patente wäre aber in vielen Fällen bedeutungslos, wenn die Nichtpatentfähigkeit, weil die Neuerung Gegenstand eines älteren Patentes ist, nicht auch auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt würde.

3. Während Bestrebungen bestehen, die Neuheitsschädlichkeit einzuschränken, wird auch die Frage erörtert, ob man in anderer Hinsicht nicht die Nichtneuheit dahin erweitern soll, daß man den ausgelegten Unterlagen deutscher Patentanmeldungen und deutscher Gebrauchsmuster neuheitsschädlichen Charakter verleiht. Bei der Entscheidung der

Frage muß man zwischen Patentanmeldungen und Gebrauchsmustern unterscheiden, weil die Verhältnisse in beiden Fällen verschieden liegen.

Patentanmeldungen liegen nur zwei Monate zur allgemeinen Einsicht aus und werden dann unzugänglich. Man kann bei einer derartig beschränkten Möglichkeit einer Kenntnisnahme kaum davon sprechen, daß der Inhalt der ausgelegten Beschreibungen in die Gedankenwelt der Technik als bleibender Bestandteil übergegangen ist. Nur wenige Techniker lernen die Anmeldung während ihrer Auslage kennen und prüfen sie dann gewöhnlich selten vom rein technischen Standpunkte der praktischen Anwendung, sondern wenden ganz andere Gesichtspunkte an. Die Einordnung der bekanntgemachten Beschreibungen in das amtliche Prüfungsmaßmaterial würde große Schwierigkeiten bereiten, wie man daraus erkennen kann, daß die Prüfung nach § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes im Patentamt sehr unvollständig ist. In der Industrie haben nur große Werke vollständige Abschriften der bekanntgemachten Beschreibungen, kleine und mittlere Fabriken, sowie Einzelerfinder nur selten. Das neuheitsschädliche Material dieser Art würde also nur in beschränktem Maße zugänglich sein. Das Patentamt besitzt die älteren Beschreibungen nicht mehr, da die Akten von Zeit zu Zeit vernichtet werden. Die Beweisfrage, was in der bekanntgemachten Anmeldung tatsächlich enthalten war, muß große Schwierigkeiten bereiten. Das Prüfungsmaßmaterial und namentlich das Einspruchsmaterial würde erheblich vermehrt werden, ohne daß damit für die Entscheidung über die Patentfähigkeit, selbst bei Annahme der neuen Forderung über die Fünfzigjahrklausel etwas gewonnen wäre. Die amtliche Prüfung müßte neben der gedruckten Patentschrift auch die ungedruckten bekanntgemachten Unterlagen prüfen, also den gleichen Inhalt in doppelter Fassung, wodurch in den meisten Fällen eine unnötige Mehrarbeit verursacht würde. Es kommt allerdings vor, daß durch den Inhalt einer bekanntgemachten Anmeldung die Einreichung eines neuen Patentgesuches veranlaßt wird, doch liegt dann meist bereits eine ältere Erfindung vor, die man bisher nur nicht angemeldet hat. Eine Entnahme oder eine Anregung, die den älteren Erfinder schädigen kann, wird in den meisten Fällen durch die Bestimmung des § 3 zugunsten des älteren Patentanmelders zu heilen sein. Durch die Erweiterung der Neuheitsschädlichkeit würde überhaupt, sobald eine Bekanntmachung der älteren Anmeldung stattfindet, vielfach die schon schwierige Prüfung nach § 3 noch mehr erschwert werden, was auch zu berücksichtigen ist.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Gebrauchsmusterbeschreibungen, die längere Zeit für die Einsichtnahme zugänglich sind. Gebrauchsmuster werden im allgemeinen eingetragen, wenn eine Patenterteilung nicht zu erreichen ist oder andere Gründe gegen diese sprechen. Man kann den Standpunkt vertreten, daß vielfach in den Gebrauchsmusterbeschreibungen Maßnahmen geschildert sind, die nicht als patentfähige Erfindungen, wenigstens zur Zeit der damaligen Anmeldung anzusehen sind. Es handelt sich also um Mitteilungen, die den tatsächlichen Stand der Technik ausdrücken, auch wenn sie nicht druckschriftlich bekanntgegeben werden. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man die Berücksichtigung von Gebrauchsmusterbeschreibungen als berechtigt ansehen. Allerdings ist in Betracht zu ziehen, daß das Prüfungsmaßmaterial erheblich erweitert würde. Da es sich aber meist um Gegenstände handelt, deren Patentfähigkeit überhaupt zweifelhaft ist, so handelt es sich gewöhnlich nur um eine Bestätigung der schon vertretenen Auffassung, weshalb vielleicht trotz einer anscheinenden Vergrößerung des Materials eine Erleichterung der Prüfung

eintreten kann. Die jetzt eingeführte öftere Vernichtung der Gebrauchsmusterakten würde allerdings in Zukunft zu unterlassen sein.

4. Die Not der deutschen Studierenden wirft die Frage auf, ob eine Erweiterung der Neuheitsschädlichkeit hinsichtlich der Doktordissertationen notwendig ist. Von der bisherigen Forderung des Druckes der Doktordissertationen ist in Preußen unter der Bedingung Abstand genommen, daß für bestimmte Bibliotheken handschriftliche Exemplare geliefert werden, von denen ein Exemplar ausgeliehen werden kann. Es wird also der Arbeit trotz Fehlens der Druckschriftlichkeit die gleiche Publizität verliehen wie dem gedruckten Werke. Aus diesem Grunde würde es ungerecht sein, wenn man die Neuheitsschädlichkeit der Dissertation nur mit Rücksicht auf den äußerlichen Umstand der Handschriftlichkeit absprechen wollte, während nach dem jetzigen Patentgesetze über die Verneinung der Neuheitsschädlichkeit ein Zweifel nicht bestehen kann. Gerade wenn man für gewöhnlich einer Doktordissertation erfinderischen Inhalt absprechen wird, muß man ihre Mitteilungen als die übliche Gedankenarbeit des durchschnittlichen Technikers ansehen. In vielen Fällen sind die Doktorarbeiten die erste systematische Darstellung einer technischen Frage, so daß derjenige, der sich mit dem Gebiete beschäftigt, an der Dissertation nicht vorbeigehen kann. Die wissenschaftliche Durcharbeit bedeutet nun die Mitteilung des Standes der Technik und ist als Beweis für das Fehlen einer Erfindung nach dem üblichen Gedankengange der Industrie aufzufassen. Ist man der Ansicht, daß dasjenige, was der Techniker auf Grund seiner sachlichen Überlegung ohne erforderliche Tätigkeit schafft, nicht als Erfindung anzusehen ist, so wird man auch die Doktordissertationen als Beweismittel gegen die Patentfähigkeit ansehen müssen, obgleich sie nicht gedruckt sind. § 2 des Patentgesetzes würde die Ergänzung erhalten müssen:

„Schriftliche Ausarbeitungen, die als Prüfungsarbeiten in öffentlichen Bibliotheken zur Einsichtnahme zugänglich sind, gelten als öffentliche Druckschriften.“

5. Sobald eine Druckschrift der Öffentlichkeit übergeben ist, muß sie als neuheitsschädlich angesehen werden, auch wenn sie im Auslande erschienen ist und aus äußeren Verhältnissen, wie z. B. das Bestehen eines Krieges nicht ins Inland gelangt ist. Schon bei der Schaffung des deutschen Patentgesetzes hat man den öffentlichen Druckschriften internationalen Charakter beigelegt und absichtlich die Bezugnahme auf das Inland, im Gegensatz zur offenkundigen Vorbenutzung, fortgelassen. Die damaligen Erwägungen, daß Druckschriften international zugänglich sind, hat sich auch als zutreffend gezeigt, selbst wenn zeitweilige Stockungen eintreten. Die Kenntnis des Inhaltes von Druckschriften dringt auch in verschiedene Länder, jedenfalls ist bei der Verbreitung von Referaten und Berichten kein grundsätzlicher Unterschied zwischen In- und Ausland zu machen. Die etwaige Schwierigkeit der Beschaffung ist nur vorübergehend und kann, wie der Weltkrieg gezeigt hat, von dem Privatmann überwunden werden. Es ist daher empfehlenswert, es bei der jetzigen Bestimmung zu belassen und keine Änderung vorzunehmen, die nur eine Erschwerung der Beweisführung veranlassen kann und eine Unsicherheit der Beurteilung herbeiführen muß.

6. Die Neuheitsschädlichkeit wird neben den öffentlichen Druckschriften in verhältnismäßig seltenen Fällen durch offenkundige Vorbenutzung hervorgerufen. Die Annahme der Offenkundigkeit ist durch die neuere Rechtsprechung nicht unerheblich eingeschränkt worden, indem der Begriff des Vertrauens nach Treu und

Glauben der Verkehrssitte eingeführt wurde. Hiernach begründet nicht jede Besichtigung eines Betriebes durch fremde Personen die Offenkundigkeit, vielmehr hängt sie davon ab, ob man nicht nach den Umständen auf Geheimhaltung rechnen mußte und nur mit Rücksicht hierauf den Zutritt zur Fabrik gestattete. Mit der heutigen Anschauung wird die Heranziehung von Hilfskräften außerhalb der Fabrik ohne Gefahr einer frühzeitigen Bekanntgabe der Erfindung erleichtert. Wenn der Betriebsinhaber die nicht zu schwierigen Maßnahmen trifft, kann er die Offenkundigkeit ausschließen. Die gegen den Willen des Erfinders eintretende Bekanntgabe durch Vorbereitungen und Betriebshandlungen erfolgt im allgemeinen nicht dadurch, daß die getroffenen Vorkehrungen zur Geheimhaltung sich als unwirksam zeigen, sondern weil überhaupt auf die Verhinderung der Bekanntgabe kein Wert gelegt wird und erst nachträglich, wenn es zu spät ist, der Wunsch einer Patentnachsuchung auftritt. In den verhältnismäßig seltenen Fällen, wo nach den Betriebsverhältnissen die Erfindung nicht geheim zu halten ist, bleibt nur die Einreichung einer Patentanmeldung übrig. Unterbleibt sie aus einer meist zu weit getriebenen Sparsamkeit, so muß der Erfinder den Verlust eines Wertes in den Kauf nehmen.

Es muß bestritten werden, daß nach den Erfahrungen der Praxis häufig die Offenkundigkeit auf eine ungewollte Handlung des Erfinders zurückzuführen ist. Wenn überhaupt der Erfinder selbst seine Neuerung bekanntgegeben hat, so erfolgte dies meist, weil er den Wert erst erkannte, nachdem die Erfindung sich bereits im freien Verkehr befand. Wollte man aber in derartigen Fällen auch bei Einführung einer Sperrfrist, dem Erfinder noch ein Alleinrecht gewähren, so würde man der Weiterentwicklung der Industrie erhebliche Fesseln auferlegen. Gerade die Weiterbildung von Dingen, die man bereits in der Technik findet, müßte hierdurch erheblich eingeschränkt werden, denn man müßte auch bei sorgfältiger Verfolgung der Schutzrechte in noch höherem Grade wie jetzt auf das plötzliche Auftauchen einer Patentanmeldung rechnen, die vielleicht gerade deshalb eingereicht wurde, weil man den Erfolg eines anderen durch eine technische Fortbildung gesehen hat. Sobald man die Offenkundigkeit durch den Erfinder selbst ausschaltet, würde man die Grundlage der deutschen Patentgesetzgebung verändern, die sich bisher bewährt hat. Man würde von dem Grundsätze des Anmeldesystems, wonach der erste Anmelder den Vorrang hat, zu dem amerikanischen System der Anerkennung der ersten Erfindung mit ihren großen Schwierigkeiten gelangen. Eine dringende Veranlassung zu diesem Systemwechsel liegt nicht vor, weshalb man von ihm absehen sollte.

Dies gilt auch für die Einschränkungen, z. B. daß die Neuheitsschädlichkeit dann nicht bestehen soll, wenn die Handlungen des Erfinders dem Ausbau der Erfindung dienten oder in deren Interesse erforderlich waren. Derartige Einschränkungen sind unklar und müssen Unsicherheit des Verkehrs, sowie der Rechtsprechung herbeiführen. Selbst wenn die fraglichen Handlungen technischer Art sein sollen, muß es zweifelhaft sein, was unter dem Ausbau der Erfindung zu verstehen ist. Augenscheinlich soll es sich um neue Erfindungen handeln, die für die Erweiterung eines allgemeinen, geschützten Gedankens bestimmt sind. Es ist aber nicht zu ersehen, warum nicht auch für derartige Handlungen die Maßnahmen getroffen werden können, um die Offenkundigkeit auszuschließen. Handelt es sich darum, daß man die Abänderungen der ursprünglichen Erfindung in den Verkehr bringt, um festzustellen, ob die Neuerung sich bewährt, so ist erst recht nicht zu erkennen, warum nicht

ein Schutz nachgesucht wird. Die Streitfrage, ob es sich bei der Entwicklung der Erfindung um eine technische Erprobung oder um eine wirtschaftliche Feststellung der Aufnahme seitens der Interessenten handelt, muß auch für den Erfinder eine Unsicherheit hervorrufen, so daß eine Bestimmung über die Unschädlichkeit gewisser von ihm herührenden Handlungen nicht einmal bei verstärkter Berücksichtigung des Erfinderinteresses diesem sicher dienen wird.

7. In einer Richtung muß man allerdings eine Änderung der Gesetzesvorschriften über die offenkundige Vorbenutzung als notwendig ansehen. Augenblicklich besteht eine Sperrfrist für öffentliche Druckschriften, nicht aber für die offenkundige Vorbenutzung. Bei der Schaffung des Gesetzes glaubte man, daß eine zeitliche Beschränkung der offenkundigen Vorbenutzung unnötig sei. Diese Auffassung dürfte sich als unzutreffend gezeigt haben. Die Behauptung der offenkundigen Vorbenutzung, die dem Erfinder gefährlich werden kann, weil sowohl der Inhalt als auch die Offenkundigkeit nicht sicher festgestellt werden kann, ist eine lange Jahre vor der Einreichung der Patentanmeldung zurückliegende Handlung. Die offenkundige Vorbenutzung wird durch Zeugenaussage festgestellt. Die Psychologie ist über die Unsicherheit von Zeugenaussagen über lange zurückliegende Ereignisse einig. Bei der Frage der offenkundigen Vorbenutzung durch eine ältere, aufgegebene Ausführung handelt es sich nun um eine Handlung, die bei ihrer Anwendung gewöhnlich bedeutungslos erschien und die im Laufe der Zeit vergessen wurde. Erst wenn die Erfindung bekannt wird und vielleicht Erfolge zeigt, erinnert man sich der abgebrochenen Benutzung und bringt die alte Maßnahme in Vergleich mit der in der Patentanmeldung klar beschriebenen Neuerung. Daß derartige Erinnerungen notwendig durch die Kenntnis der patentierten Erfindung getrübt werden müssen, kann nicht zweifelhaft sein. Sobald aber Zeugen über die alten Vorkommnisse bestimmte Angaben machen, kann nicht immer mit Erfolg auf die Unwahrscheinlichkeit und Unsicherheit der Bekundung hingewiesen und die Unmöglichkeit der Angaben dargetan werden. Hier besteht für den Erfinder eine große Gefahr, gegen die ein Schutz unbedingt notwendig ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist bereits wiederholt dazu übergegangen, aufgegebene Vorbenutzungen, die lange vor der Anmeldung zurückliegen, abzulehnen. Immerhin ist aber eine Sicherheit in dieser Hinsicht nicht gegeben, so daß es von der Sachlage des Einzelfalles, bisweilen von der Bestimmtheit der aufgestellten Behauptung abhängt, ob den gemachten Angaben nachgegangen wird. Der Erfinder schwebt also nach wie vor in einer großen Gefahr, der ein für allemal vorgebeugt werden muß. Dies kann nur durch die Einführung einer Sperrfrist für die offenkundige Vorbenutzung geschehen.

Man muß davon ausgehen, daß eine Maßnahme, die vor längerer Zeit ausgeführt war, dann aber aus irgendwelchen Gründen, technischer oder wirtschaftlicher Art, aufgegeben wurde, nicht in den geistigen Schatz der Technik gelangt ist. Im andern Falle würde man den Nachweis der öfteren Benutzung erbringen können. Sobald man aber nicht den Nachweis einer wiederholten Anwendung erbringen kann, ist in derartigen Fällen die Offenkundigkeit außerordentlich zweifelhaft, auch wenn sie noch so gut belegt sein sollte. Mit der Einführung einer kurz zu bemessenden Sperrfrist wird der Technik kein Schaden zugefügt, denn die etwa erfolgte geheime Vorbenutzung würde ja nach § 5 von dem Patentschutze ausgenommen sein.

Das Vorbenutzungsrecht, bei dem es sich nur um die

vereinzelte Wirkungslosigkeit eines Patentes handelt, wird nur durch Handlungen begründet, die zur Zeit der Patentanmeldung noch ihre Wirkung ausüben. Eine analoge Forderung ist für die offenkundige Vorbenutzung zu stellen, die ja nicht eine Aufhebung des Patentschutzes in bezug auf einzelne Personen herbeiführt, sondern das Patentrecht im ganzen Umfange aufhebt. Eine Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Vorbenutzungen zuungunsten der Erfindertätigkeit ist unberechtigt, wenn man die Folgen auf die Anerkennung der erfinderschen Arbeit berücksichtigt.

Besteht die offenkundige Vorbenutzung zur Zeit der Anmeldung, so muß der Erfinder die Neuheitsschädlichkeit gegen sich gelten lassen. Dagegen ist die Sachlage anders, wenn es sich um eine frühere, eingestellte Benutzungshandlung handelt. Hier soll eine Sperrfrist eine zu befürchtende Härte verhindern. Diese Frist kann natürlich, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, nicht den gleichen Umfang haben wie die für die öffentliche Druckschrift bestehende, sondern muß kurz bemessen sein. Über die Abmessung kann man natürlich verschiedener Ansicht sein, doch muß man in Betracht ziehen, daß nur eine kurz bemessene Frist praktische Bedeutung haben kann. Zunächst handelt es sich darum, daß man über die Einführung einer Sperrfrist Einigkeit erzielt. Nach den Verhältnissen der Technik dürfte eine Frist von fünf Jahren der freien Technik keinen zu weitgehenden Zwang auferlegen. Der vertretenen Forderung würde folgende Fassung des § 2, Abs. 1 des Patentgesetzes Rechnung tragen:

„Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derartig beschrieben oder im Inlande in den letzten fünf Jahren bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“

[A. 126.]

## Analytisch-technische Untersuchungen.

### Zur Stahlanalyse.

Von Dr. KOCH, Bochum.

(Eingeg. 22.5. 1924.)

A. Kropf, Wien, hebt in der Z. f. ang. Ch. 1923, S. 205 („Beiträge zur Qualitätsstahlanalyse“) die Notwendigkeit hervor, bei der Kohlenstoffbestimmung im Stahl vor Absorption des Kohlendioxyds unter allen Umständen das entstandene Schwefeldioxyd resp. Schwefeltrioxyd zu entfernen. In Stahl und Eisen 1918, S. 219 („Zur Kohlenstoffbestimmung in Stahl und Ferroleierungen, besonders in Ferrochrom“) machte ich darauf aufmerksam, daß bei schwefelreichem Material die durch die Verbrennung im Sauerstoffstrom gebildeten Schwefeloxide durch Chromsäure (Chromschwefelsäure) unschädlich gemacht werden müßten. Auch erwähnte ich die Möglichkeit, durch Vorlegen von Bleisuperoxyd, welches auf 300—320° erhitzt wird, nach Denstedt Schwefel direkt neben Kohlenstoff zu bestimmen.

Bei der Kohlenstoffbestimmung in Stahlsorten, deren Schwefelgehalt nur gering ist (etwa 0,02%), hielt ich mit Rücksicht auf schnellste Erledigung der Bestimmung, wie solche vom Hüttenmann gefordert wird, die Entfernung der Schwefeloxide für unnötig.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist die Forderung, auch hier vor Absorption des Kohlendioxyds die Schwefeloxide zu entfernen, gerechtfertigt. Ohne Einfluß auf die Schnelligkeit der Analysen läßt sich dieses durch